

Streitbeilegung

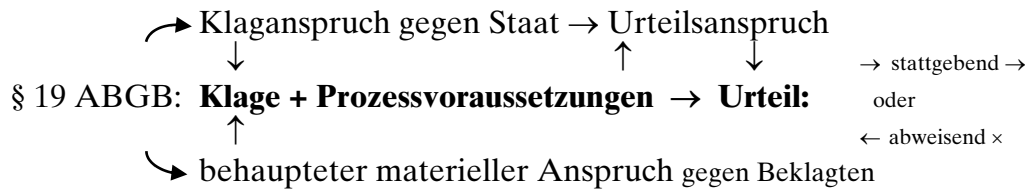
<p>Eigenmachtverbot (§ 19 Satz 2, § 344 ABGB) nur ausnahmsweise Selbsthilfe mit nachfolgendem Rechtfertigungsprozess (einstweilige Verfügung und/oder Rechtfertigungsklage)</p>	<p>Zivilrechts-Mediation (ZivMediatG 2003) Mediator fördert Parteiesgespräche zur Konfliktlösung in Zivilsachen → Vergleiche aller Art</p>	<p>Schlichtungsverfahren obligatorischer (§ 364 Abs 3 ABGB iVm Art III ZivRÄG 2004, § 8 VerG) oder freiwilliger (Verbraucherstreitigkeiten nach dem AStG) Schlichtungsversuch vor einem Zivilprozess</p>
<p>Zivilrechtlicher Vergleich (§ 1380 ABGB) statt eines Zivilprozesses kein Exekutionstitel</p>	<p>Prätorischer Vergleich (§ 433 ZPO) vor einem Zivilprozess Exekutionstitel</p>	<p>Prozessvergleich (§ 204 ZPO) in einem Zivilprozess Exekutionstitel</p>
		<p>Vollstreckbarer Notariatsakt (§ 3 NO) statt eines Zivilprozesses mit Unterwerfungsklausel Exekutionstitel</p>
		<p>Schiedsvertrag → Schiedsverfahren (§§ 577 ff ZPO) statt eines staatlichen Zivilprozesses Schiedsurteil oder Schiedsvergleich Exekutionstitel</p>

Klaganspruch – Urteilsanspruch

§ 19 Satz 1 ABGB:

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen.

In streitigen Zivilsachen heißt die „Beschwerde“ **Klage**, und die hierfür bestimmten „Behörden“ sind die **Landes- und Bezirksgerichte** (§ 1 JN).



Anspruchsverzicht

- **Verzicht auf den Klaganspruch = Klageverzicht**

Der Berechtigte kann auf seinen Klaganspruch verzichten – sowohl während eines Prozesses als auch vor einem Prozess. Während eines Prozesses geschieht dies gewöhnlich in der Weise, dass er die Klage unter Anspruchsverzicht zurücknimmt. Dieser Klageverzicht bedeutet einen Rechtsschutzverzicht und nimmt dem Berechtigten das Rechtsschutzinteresse. Das Rechtsschutzinteresse ist aber eine Prozessvoraussetzung. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit Beschluss als unzulässig zurückgewiesen werden (§ 237 Abs 4 ZPO).

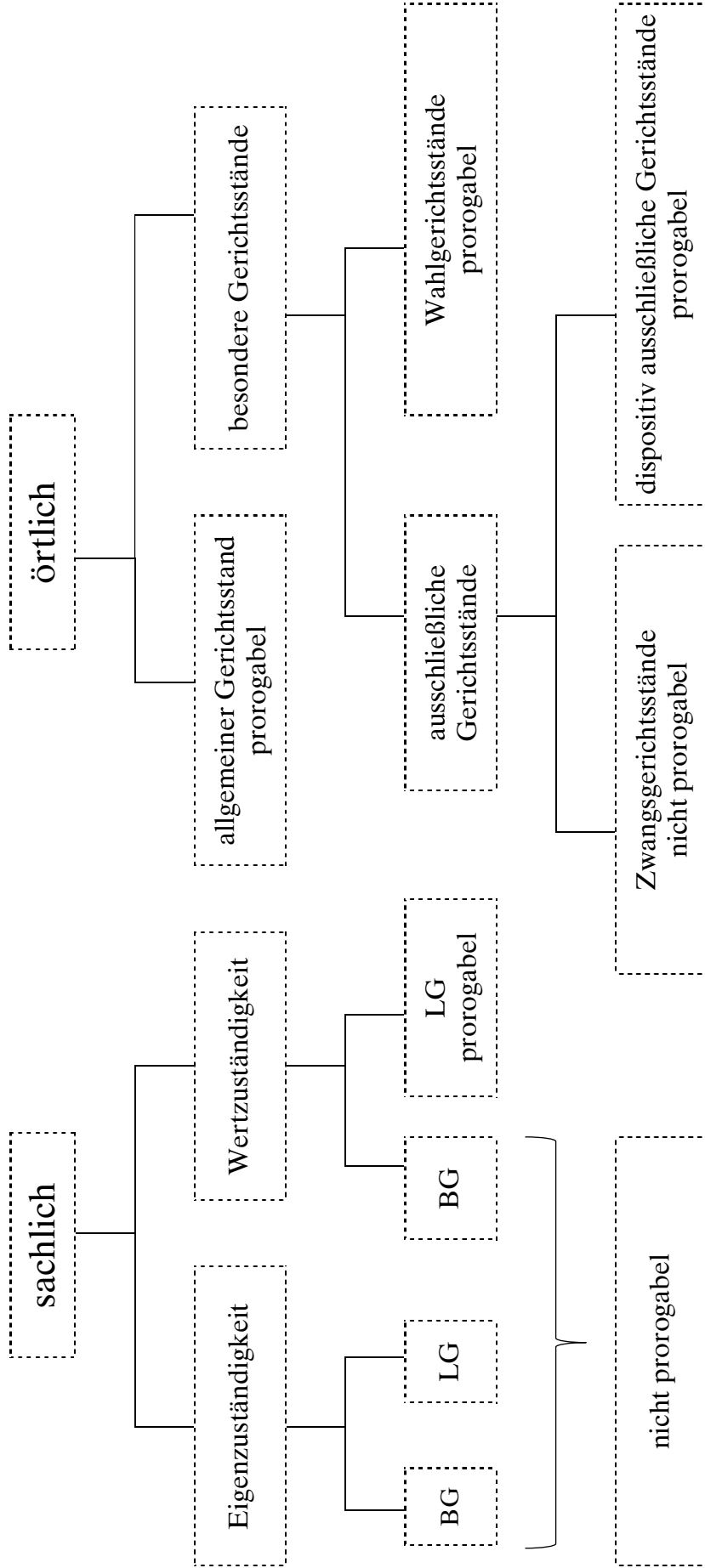
- **Verzicht auf den materiellen Anspruch = Erlassvertrag**

Der Berechtigte kann auf seinen materiellen Anspruch verzichten. Allerdings geschieht dies – anders als beim Klageverzicht – nicht durch einseitige Erklärung (gegenüber dem Gericht), sondern in Form eines Erlassvertrags, den er mit dem Schuldner schließt (§ 1444 ABGB). Erst dieser lässt das materielle Recht erlöschen. Brächte der Verzichtende dennoch eine (neuerliche) Klage ein, so müsste diese mit Urteil als unbegründet abgewiesen werden.

- **Doppelverzicht**

In der Klagezurücknahme unter Anspruchsverzicht kann der Klageverzicht mit einem (vom Schuldner akzeptierten) materiellen Verzicht verbunden sein. Dann sprechen wir von einer doppefunktionellen Parteihandlung, die sich aus einer Prozesshandlung (dem Klageverzicht) und einem materiellen Rechtsgeschäft (dem Erlassvertrag) zusammensetzt. Beide Teile haben eigenständige Funktionen: einerseits wird der Rechtsschutz, andererseits das materielle Recht aufgegeben. Deshalb sprechen wir hier von einem Doppeltatbestand, bei dem die Wirksamkeit beider Teile selbständig zu prüfen ist. Es kann vorkommen, dass der eine Teil wirksam, der andere Teil unwirksam ist. Das ist dann bei der prozessualen Behandlung der (neuerlichen) Klage zu beachten: Zurückweisung durch Beschluss oder Abweisung durch Urteil.

Zuständigkeiten



Sachliche Zuständigkeiten sind nicht prorogabel.
 Ausnahme: Wertzuständigkeit des Landesgerichts

Örtliche Zuständigkeiten sind prorogabel.
 Ausnahme: Zwangsgerichtsstände

Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO neu

- **Allgemeiner Gerichtsstand (Art 4)**

Zuständig sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der **Beklagte seinen Wohnsitz** hat.

Beispiel:

Kläger ————— Beklagter
Wohnsitz im MS A Wohnsitz im MS B



Gerichte des MS B zuständig

- **Besondere Gerichtsstände**

Ergänzen den allgemeinen Gerichtsstand (**Wahlgerichtsstände**, Art 7 f, 10 ff, 17 ff, 20 ff) oder schließen ihn aus (**Zwangsgerichtsstände**, Art 24)

Dadurch kann es zusätzlich oder ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte im MS des Klägers oder eines dritten MS kommen.

Beispiele:

Klage auf Leistung aus einem Vertrag, der im MS A zu erfüllen ist:



Kläger kann auch im MS A klagen
Wahlgerichtsstand des Erfüllungsorts: Art 7 Z 1 Buchst. a

Klage auf Ersatz eines Schadens, der im MS C eingetreten ist:



Kläger kann auch im MS C klagen
Wahlgerichtsstand des Ortes des Schadenseintritts: Art 7 Z 2

Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglicher Sache, die im MS C belegen ist:



Kläger kann nur im MS C klagen
Zwangsgerichtsstand des Belegenheitsorts: Art 24 Z 1

- **Internationale Prorogation (Art 25)**

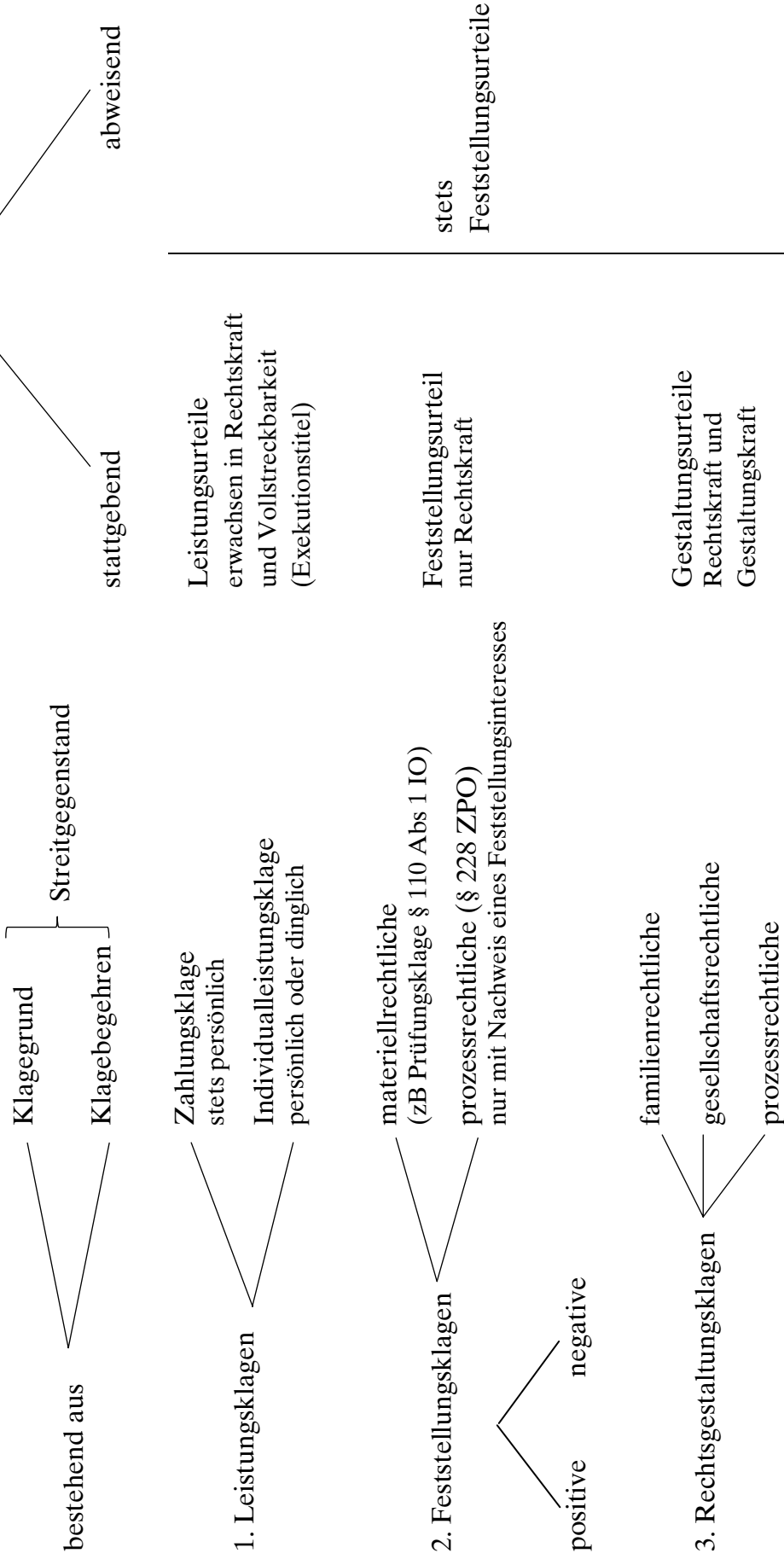
Innerhalb bestimmter Grenzen lässt die EuGVVO auch abweichende Parteienvereinbarungen über die internationale Zuständigkeit zu.

Anwaltslast

<p>Absolute Anwaltslast</p> <p>Den Parteien fehlt die Postulationsfähigkeit (= Schriftsatz- und Verhandlungsfähigkeit) Sie müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen vor dem:</p>	<p>Relative Anwaltslast</p> <p>Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig). Doch dürfen sie sich nur durch Rechtsanwälte vertreten lassen (falls am Gerichtsort mindestens zwei Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz haben) vor dem:</p>	<p>Keine Anwaltslast</p> <p>Die Parteien sind postulationsfähig (= schriftsatz- und verhandlungsfähig) und genießen volle Vertretungsfreiheit vor dem:</p>
<p>Bezirksgericht bei <i>Wertzuständigkeit</i> über € 5.000</p>	<p>Bezirksgericht – bei <i>Eigenzuständigkeit</i> über € 5.000 – in Ehesachen</p>	<p>Bezirksgericht – in Sachen bis € 5.000 – beim Abschluss von Prozessvergleichen</p>
<p>Landesgericht</p>		
<p>Rechtsmittelgericht</p>		

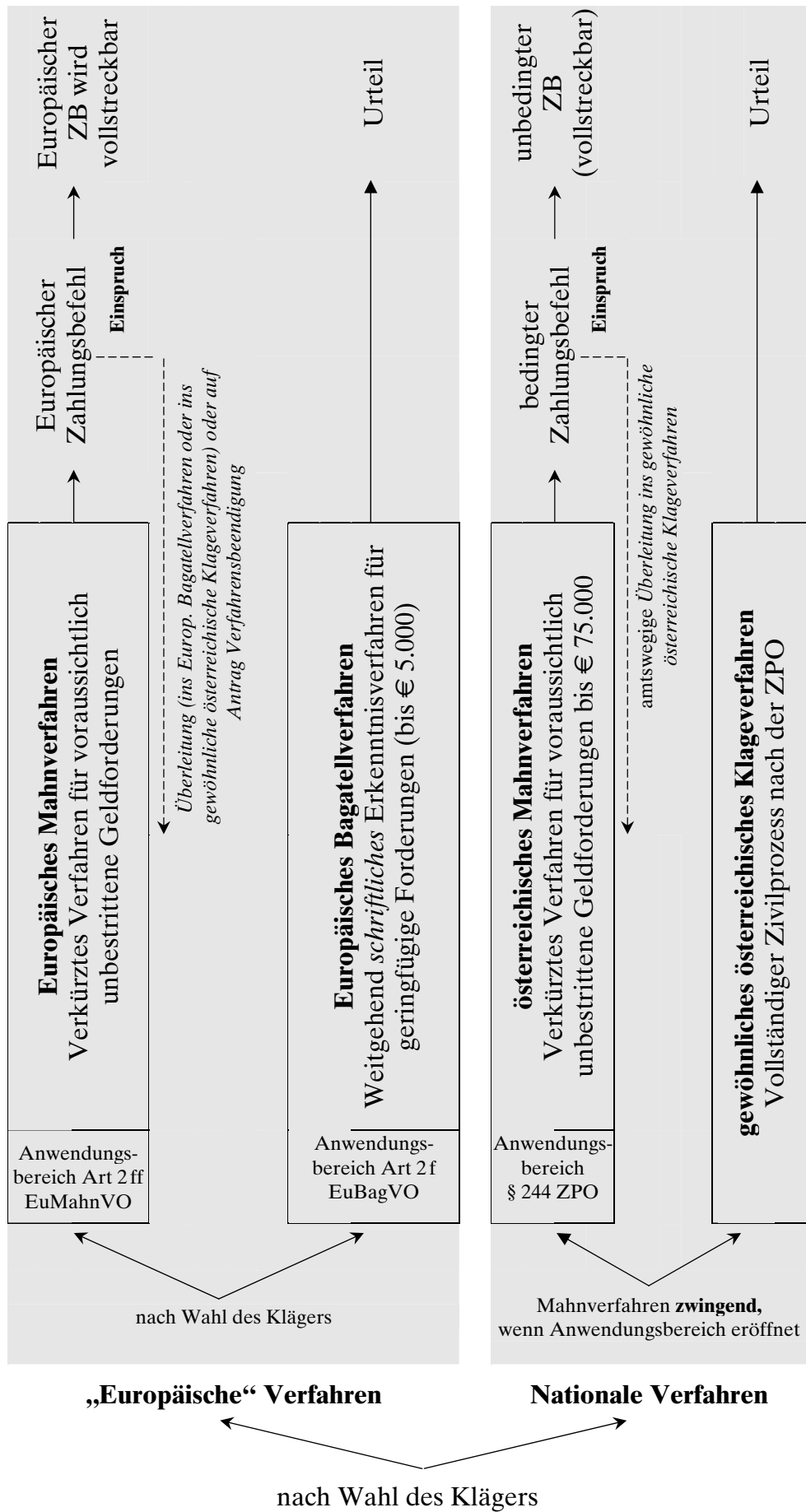
Klagen

Urteile



Zivilverfahren über Geldforderungen

Jedes dieser Verfahren kann vor einem österr Gericht stattfinden, sofern Ö für die Klage international zuständig ist. Die Besonderheit der durch Verordnungen der EU geschaffenen „europäischen“ Verfahren besteht darin, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Kläger wahlweise zu den autonom nationalen Verfahren in den einzelnen MS (außer Dänemark) zur Verfügung stehen.



Landesgerichtliches Zivilverfahren erster Instanz

von der Klage bis zum Urteil

I. Anbringen der Klage bei Gericht

bewirkt **Gerichtsanhängigkeit**

Mahnklagen = Zahlungsklagen bis € 75.000

Sie enthalten den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls.

gewöhnliche Klagen = alle anderen Klagen

nämlich Zahlungsklagen über € 75.000, Individualleistungsklagen, Feststellungsklagen und Rechtsgestaltungsklagen

II. Prüfung der Klage durch das Gericht

auf Prozessvoraussetzungen

III. Zustellung der Klage an den Beklagten

bewirkt **Streitanhängigkeit**

Mahnklagen mit Zahlungsbefehl

Gegen Zahlungsbefehl ist Einspruch binnen vier Wochen möglich.

Sonst wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

gewöhnliche Klagen

enthalten den Auftrag zur Klagebeantwortung binnen vier Wochen.

IV. Klagebeantwortung (= Einspruch bei Mahnklagen)

– mit **Streitablehnung** (wegen Unzulässigkeit der Klage) oder/und

– mit **Streiteinlassung** (wegen Unbegründetheit der Klage)

V. Ladung der Parteien zur mündlichen Streitverhandlung

VI. Weiterer Schriftsatzwechsel

– in der mindestens dreiwöchigen Vorbereitungsfrist

VII. Mündliche Streitverhandlung

– Aufruf der Sache

– mündliche Parteienvorträge (vollenden die Streiteinlassung)

– Sichtung des Streitstoffs mit Erörterung der Tat- und Rechtsfragen

– Bekanntgabe des Prozessprogramms, insb des Beweisprogramms

– Herbeischaffen des Beweismaterials

– Beweisaufnahme

– Beweiserörterung und allenfalls Rechtsfragenerörterung

– Vergleichsversuch

– Legen der Kostenverzeichnisse

– Beschluss auf Schluss der mündlichen Streitverhandlung

VIII. Vierwöchige Urteilsschöpfungsfrist (Urteilsabgabefrist)

IX. Urteil

Fällung (intern) und Erlass (extern)

X. Eintritt der Rechtskraft

Landesgerichtliches Verfahren

Gewöhnliches Klageverfahren

Richtersache

- **Einbringen der Klage** (bewirkt Gerichtshängigkeit)
Zahlungsklagen über € 75.000, Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklagen

- **Prüfung der Prozessvoraussetzungen**
allenfalls Zurückweisung der Klage als unzulässig mit Beschluss
- **Zustellung der Klage** (bewirkt Streitanhängigkeit)
mit Auftrag zur Klagebeantwortung

- **Klagebeantwortung** (binnen vier Wochen)

Verfristung ermöglicht **Versäumnungsurteil**

Widerspruch gegen VU binnen 14 Tagen **zulässig**

Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung

- **Mündliche Streitverhandlung** setzt sich zusammen aus:

1. Vorbereitende Tagsatzung

Unterbleiben mündlicher Streiteinlassung ermöglicht

Versäumnungsurteil

Widerspruch gegen VU **unzulässig**

2. Beweisaufnahmetagsatzungen

- Kontradiktorisches Urteil

wird entweder mündlich verkündet oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten

Mahnklageverfahren

Rechtspflegersache

- **Mahnklage** (nur Zahlungsklagen, nur bis € 75.000)
Formularklage mit Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls

- **Prüfung der Voraussetzungen**
allenfalls Zurückweisung der Mahnklage als unzulässig mit Beschluss

- **Zustellung der Mahnklage mit bedingtem Zahlungsbefehl**

Einspruch gegen Zahlungsbefehl binnen vier Wochen **zulässig**

Verfristung bewirkt **Rechtskraft des Zahlungsbefehls** und (nach Ablauf der Leistungsfrist) **Exekutionstitel**

substanziierter **Einspruch** gegen Zahlungsbefehl entspricht der Klagebeantwortung

Überleitung in das gewöhnliche Klageverfahren

Richtersache

Ladung zur Vorbereitenden Tagsatzung



Mahnklage

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Mahnklage

Gericht ⁽⁰¹⁾ *

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER

Klagende Partei ⁽⁰²⁾

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben